

Vereinsatzung Kraftsportclub Germania 1953 Mömbris e.V.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

A) NAMEN UND ZWECK DES VEREINS

§1

Der Verein führt den Namen „Kraftsportclub Germania 1953 Mömbris e.V.“, hat seinen Sitz in 63776 Mömbris und ist unter VR 10072 in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere der Pflege der Schwerathletik in folgenden Disziplinen:

Ringen (griechisch-römisch und Freistil)

hier im besonderen:

- Abhaltung eines geordneten Sportbetriebes mit Teilnahme an Turnieren und Rundenkämpfen. Sowie eine regelmäßige Abhaltung von Trainingsstunden.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Kampfrichtern

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine nur auf sportliche Ziele und Zwecke gerichtete Tätigkeit ist keine Gewinn erstrebende, sondern eine rein gemeinnützige, die in erster Linie der sportlichen Betätigung aller Aktiven, Jugendlichen und Schülern dient.

Neben der Förderung der sportlichen Leistungen erblickt der Verein eine seiner Hauptaufgaben darin, alle Mitglieder zu kameradschaftlichem und echtem amateursportlichen Denken heranzubilden und besonders auf die Jugend bestmöglichen erzieherischen Einfluss auszuüben.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins .

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Der Verein ist politisch wie auch religiös neutral und unabhängig.

§ 4

Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- * Name, Vorname
- * Vollständige Anschrift
- * Geburtsdatum / Hochzeitsdatum
- * Geschlecht
- * Telefon- / Handynummer
- * E-Mailadresse
- * Bankverbindung
- * Vereinszugehörigkeit

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- * Name, Vorname
- * Geburtsdatum
- * Geschlecht
- * Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- * Name, Vorname
- * Geburtsdatum
- * Geschlecht

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden,

Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speicher, Anpassen, Verändern, Auslesen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand bei Bedarf ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

B) LEITUNG DES VEREINS

§5

Die Leitung des Vereins obliegt der nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandschaft.

Sie ist verantwortlich für die Durchführung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen. Der Vorstand ist das ordentliche Vertretungsorgan und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§6

Die Vorstandschaft gem. § 27 a, b, und c wird zweijährlich in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Scheidet während des laufenden Sportjahres einer der gleichberechtigten Vorstände oder der Schriftführer aus, so wird dieses Amt bis zur nächsten Generalversammlung von den verbleibenden Vorständen mit übernommen.

C) MITGLIEDSCHAFT

§7

Der Verein besteht aus

- * Ehrenmitgliedern
- * Aktiven und passiven Mitgliedern
- * Kindern und Jugendlichen (Die Jugendordnung wird im Anhang II beigelegt)

§8

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können ausgezeichnet werden. Die verschiedenen Möglichkeiten sind in der gesonderten Ehrenordnung (Anhang I) festgelegt.

§9

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§10

Jeder Aufzunehmende hat seinen Beitritt schriftlich zu erklären und hierbei die Versicherung abzugeben, dass er von der Vereinssatzung Kenntnis genommen hat.

§11

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. In beiden Fällen hat der Ausscheidende weder Anspruch auf im voraus gezahlte Beiträge noch auf das Vereinsvermögen in irgendeiner Hinsicht.

§12

Es steht jedem Mitglied frei, freiwillig aus dem Verein austreten zu wollen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Betreffende der Vorstandschaft eine schriftliche Abmeldung zukommen lässt und außerdem seinen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Jahres nachkommt.

§13

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen wegen:

- * Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen
- * Verweigerung der Beitragszahlungen
- * Verurteilung zu entehrenden Strafen
- * Handlungen gegen die Vereinsinteressen

- * Mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum
- * Unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten

§14

Über den Ausschluss entscheidet die nächste Vereinsleitungssitzung.

D) VERSAMMLUNGEN

§15

Versammlungen sind:

- * Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen
- * Monats- oder Mitgliederversammlungen
- * Vereinsleitungssitzungen

§16

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und ist, wie alle außerordentlichen Generalversammlungen auch, jeweils mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin öffentlich im Bürgerblatt der Marktgemeinde Mömbris bekannt zu machen.

§17

Anträge zu einer Generalversammlung sind schriftlich oder mündlich an einen der gleichberechtigten Vorstände einzureichen und entsprechend zu begründen.

§18

Zur ordentlichen Generalversammlung gehören hauptsächlich folgende Punkte:

- * Jahresberichte der Vereinsleitung
- * Durchführung von Neuwahlen (zweijährlich)
- * Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§19

In jedem Monat sollte im Vereinslokal eine Monatsversammlung stattfinden, in der die Anwesenheit aller Mitglieder erwünscht ist.

§20

Vereinsleitungssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Die in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten sind, soweit ihrer Natur nach erforderlich, geheim zu halten.

§21

Bei allen Abstimmungen und Neuwahlen gilt:

- * Bei Monatsversammlungen und Sitzungen gilt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der gleichberechtigten Vorstände.
- * Die Wahl der Vereinsleitung erfolgt auf Antrag geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

§22

Beschlüsse aller Versammlungen und Sitzungen werden in einem Protokoll, welches vom Schriftführer geführt wird, festgehalten. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

E) ALLGEMEINES

§23

Zur Finanzierung der Verbindlichkeiten des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe in einer Generalversammlung festzusetzen sind. Die Beitragspflicht gilt als Bringschuld.

§24

Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung von Grundbesitz und Inventar sind uneingeschränkt und ausschließlich zur Verwirklichung der unter dem § 2 genannten Ziele zu verwenden.

§25

Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 oder ist der Verein aus irgendwelchen Gründen außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so beschließt eine außerordentliche Generalversammlung die Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgebenden Stimmen erforderlich.

§26

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Mömbris, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes, zu verwenden hat.

§27

Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand

Besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 gleichberechtigten Personen, von denen einer zugleich das Amt des Schatzmeisters inne hat. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

b) Die Vorstandschaft

Besteht aus den unter § 27a gewählten Vorständen und dem Schriftführer.

c) Die erweiterte Vorstandschaft

Besteht aus den unter Paragraph 27a gewählten Vorständen, dem Schriftführer, Listenführer und Kassenprüfer.

§28

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der bis zu fünf gleichberechtigten Vorstände - §27a – vertreten. (Vorstand im Sinne des §26 BGB)

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 2.500,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft - §27b – zugestimmt hat.

§29

Die Abänderung dieser Satzung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit auf einer Generalversammlung erfolgen.